Nr. 55 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2017**
Sachgebiet 05: Brücken- und Ingenieurbau
05.7: Überwachung, Prüfung

StB 17/7192.70/41-2778893
Bonn, den 09. März 2017

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: **Fortschreibung der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2013 vom 12.06.2013 StB 17/7197.40/10-1972997

Anlage: Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 02/2017

A.

(1) Auf Grund technischer Weiterentwicklungen im Brücken- und Ingenieurbau wurden Änderungen und Ergänzungen in der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) erforderlich.

(2) Die zuständige BASt-Arbeitsgruppe hat im Auftrag der Bund/Länder-Dienstbesprechung Brücken- und Ingenieurbau die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2013, überarbeitet und die Ausgabe 2017 erstellt. Hierbei wurden Anpassungen und Ergänzungen bei den Definitionen, Schadensbeispielen und den Texten vorgenommen sowie die Inhalte und die Drucktexte aktualisiert. Weiterhin wurden zusätzliche Beispiele für Prüfhandbücher aufgenommen.

(3) Die Regelungen für Holzbrücken ohne ausreichenden konstruktiven Holzschutz wurden konkretisiert und Erläuterungen zur Messung der Holzfeuchte gegeben.

B.

Folgendes bitte ich noch zu beachten:

(1) Die im Anhang zur RI-EBW-PRÜF beigefügten Tabellen umfassen eine Beispielsammlung für Schadensbewertungen zur Unterstützung des Prüfers, die trotz ihres Umfangs keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

(2) In der Anlage 7 ist ein Beispiel für einen Prüfbericht mit Schadensskizze für den Überbau beigefügt. Ich empfehle weiterhin für die nähere Schadensbeschreibung, insbesondere bei Rissen, eine Schadensskizze in dieser Form zu verwenden.

(3) In der Anlage 9 sind die Schadensbeispiele zusammengefasst, bei denen zwingend Mengenangaben mit Dimension zu verwenden sind, um eine Kalkulation der Maßnahmen zu ermöglichen. Ich bitte um Beachtung.

(4) Für Bauwerke und Bauteile mit konstruktiven Besonderheiten wie z. B. Brückenseile soll ein Prüfhandbuch entsprechend der Anlage 8 aufgestellt werden, um Art und Umfang der notwendigen regelmäßigen Prüfungen und Messungen bereits bei der Erstellung des Bauwerkes festzulegen. Im Anhang sind 4 Beispiele für Prüfhandbücher beigefügt, die auch auf der Homepage der BASt zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt werden. Sollten für weitere Bauwerke und/oder Bauwerksteile Prüfhandbücher erstellt werden, so bitte ich um Übersendung.

(5) Die Durchführung des Laser-Scanner-Verfahrens bei geeigneten Tunneln erfolgt weiterhin im Sinne von Punkt 98 der Ausgabenzuordnung; die Beschaffung, Wartung und der Betrieb von Geräten zum Zweck der visuellen Prüfung von Seilen als Ersatz für das Brückenseilbesichtigungsgerät des Bundes richtet sich nach Punkt 84 der Ausgabenzuordnung.

(6) Wird durch den Ingenieur der Bauwerksprüfung eine Schadensbewertung für die Standsicherheit von S=4 oder für die Verkehrssicherheit von V=4 abgegeben, so ist weiterhin besonders darauf zu achten, dass der Bauwerkszustand nach Durchführung der Sofortmaßnahmen umgehend aktualisiert wird.

(7) Kann durch den Ingenieur der Bauwerksprüfung die Schadensursache nicht eindeutig ermittelt werden, so ist in der Regel eine weitere Untersuchung nach dem Leitfaden „Objektbezogene Schadensanalyse" durchzuführen.

(8) Nach Abschluss der Schadenserfassung sollen entsprechend den vorhandenen Schäden Empfehlungen zu den Maßnahmen für die Instandsetzung gegeben werden. Diese Empfehlungen sollen in der Regel durch den Prüfer, können aber auch durch den Bearbeiter der Erhaltung aus der Maßnahmenliste (Schlüsseltabelle) ausgewählt werden.

(9) Ein Exemplar der RI-EBW-PRÜF ohne den Anhang habe ich zur Information beigefügt. Die RI-EBW-PRÜF wird nicht in Papierform verteilt, sondern steht weiterhin neben anderen Regelwerken einschließlich der Anhänge auf der BASt-Homepage unter „www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regel-

werke Brücken- und Ingenieurbau/RI-ERH-ING/RI-EBW-PRÜF“ zum kostenlosen Download bereit.

C.

(1) Ich gebe hiermit die Richtlinie für die einheitliche Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2017, bekannt und bitte diese für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung würde ich es begrüßen, wenn Sie die Prüfung der Bauwerke im Zuge von Landes-/Staats- und Kreisstraßen ebenfalls nach dieser Richtlinie durchführen.

(3) Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2013 vom 12.06.2013 hebe ich hiermit auf.

(4) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft 07/2017, vom 15.04.2017 veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBl. 2017 S. 297)